

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2009
Nummer: 5
Datum: 18. Juni 2009

Inhalt: Satzung über die Eignungsprüfung
für den Bachelorstudiengang Mediendesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

vom 20. Mai 2009

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

vom 20. Mai 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsverfahren und Eignungsprüfung

(1) Für den Studiengang Mediendesign an der Hochschule Hof erfolgt eine Eignungsprüfung um die studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich einmal durchgeführt.

(3) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige oder gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht haben, die der Prüfungsleistung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung oder der Studienleistungen entscheidet die für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständige Prüfungskommission der Hochschule Hof.

(4) Das Verfahren gliedert sich in die Abschnitte

- Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung,
- Bewerbungsmappe mit selbst erstellten Arbeitsproben und
- Eignungsprüfung mit gestalterischen Aufgaben und einem Bewerbungsgespräch.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine rechtzeitige und vollständige Bewerbung voraus. Diese besteht aus dem

- Zulassungsantrag (im online-Verfahren),
- einem tabellarischen Lebenslauf mit einem Lichtbild.

Bewerbungsschluss ist der **15.06.** eines jeden Jahres. Fällt der 15.06. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als Ausschlussfrist festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsmappe

(1) Die Bewerbungsmappe besteht aus 20 bis 25 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben aus den Bereichen Zeichnen, Farbe, Objekt, Foto etc., die das Format A 1 nicht überschreiten und nicht gerollt abgegeben werden dürfen. Skizzenbücher können Bestandteil der Mappe sein. Digital erstellte Arbeiten (z.B. Screendesign; Webseiten, Bildbearbeitungen etc.) sollten als Ausdrücke vorliegen. Nicht digital erstellte Arbeiten müssen im Original vorliegen. Fotokopien oder Ausdrücke von Zeichnungen und Farbarbeiten können nicht akzeptiert werden. 3-dimensionale und übergroße Arbeiten können in Form von Fotos dokumentiert werden.

(2) Bewerbungsmappen die das vorgegebene Format überschreiten werden nicht entgegengenommen. Gleiches gilt für Objekte oder Materialien die nicht in eine handelsübliche Mappe passen. Weiter muss die Bewerbungsmappe mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und außen mit Name, Anschrift und Studiengang beschriftet sein. Jede Arbeit ist auf der Rückseite mit dem Namen zu kennzeichnen.

(3) Eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der Arbeiten muss der Bewerbungsmappe beigefügt sein. Die Bewerbungsmappe muss bis zum Bewerbungsschluss an der Hochschule Hof, Abteilung Münchberg, Kulmbacher Str. 76, 95213 Münchberg vorliegen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsmappe nicht den Anforderungen der Zulassung zur Eignungsprüfung entspricht, müssen für eine Abholung oder kostenfreie Rücksendung der Mappe sorgen.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet in der Regel nach Sichtung und Beurteilung der Bewerbungsmappe auf Einladung am **Anfang des Monats Juli** statt. Das genaue Datum der Eignungsprüfung wird mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich über die Dauer von eineinhalb Tagen.

(3) Sie besteht in der Regel aus 3 unterschiedlichen gestalterischen Aufgabenstellungen und einem Bewerbungsgespräch. Die Aufgabenstellungen werden jeweils am Tag der Bearbeitung, vor der entsprechenden Bearbeitungsphase bekannt gegeben.

(4) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung verbleiben an der Hochschule. Sie werden in der Regel nach zwei Jahren Aufbewahrung vernichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe der Arbeiten an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Die Bewerbungsmappe wird den Bewerbern/ Bewerberinnen am Ende der Eignungsprüfung wieder ausgehändigt.

(5) Die Anforderungen der gestalterischen Aufgaben in der Eignungsprüfung beinhalten:

- zeichnerische Erfassung von Körper-Raumbeziehungen mittels Natur- und Objektstudien;
- Farbkomposition als Test für Form- und Farbphantasie der Bewerberin / des Bewerbers;
- Kompositions- und Materialstudien.

(6) Während der Eignungsprüfung wird mit dem Bewerber /der Bewerberin ein Gespräch geführt, an dem mindestens zwei Vertreter der Kommission teilnehmen. Das Bewerbungsgespräch beinhaltet folgende Themenkomplexe:

- bisheriger schulischer und beruflicher Werdegang,
- Motivation im Hinblick auf die Berufswahl,
- Grundkenntnisse zu Gestaltungs- und Produktionsprozessen im Bereich Mediendesign.

(7) Die Rückgabe der Bewerbungsmappe an den Bewerber oder die Bewerberin erfolgt persönlich nach Abschluss des Gesprächs.

§ 5 Bewertungskriterien

(1) Die Bewertungskriterien der Arbeiten aus der Bewerbungsmappe und der Eignungsprüfung sind:

- Fähigkeiten im figürlichen Zeichnen,
- darstellungstechnische Fertigkeiten,
- Proportionsgefühl und Sinn für visuell- gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus),
- Farbsensibilität, Materialgefühl,
- Formphantasie und kreatives Vorstellungsvermögen von zwei- und dreidimensionalen Formen.

(2) Die Bewertung des Bewerbungsgesprächs richtet sich insbesondere nach solchen Kriterien wie:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation,
- Motivation für ein Mediendesign-Studium an der Hochschule Hof,
- Eigenständigkeit und Originalität der vertretenen Auffassungen.

(3) Die Leistungen der Bewerbungsmappe und der Eignungsprüfung werden undifferenziert beurteilt, d. h. „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

(4) Bei einer Bewertung der Mappe „mit Erfolg“ wird die Bewerberin / der Bewerber zur Eignungsprüfung eingeladen. Bei einer Gesamtbewertung „mit Erfolg“ ist die Eignungsprüfung bestanden.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt: „Frau/Herr hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung für den Studiengang Mediendesign der Hochschule Hof erbracht. Hof, den“.

§ 7 Geltungsdauer der bestandenen Eignungsprüfung

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für zwei auf die Feststellung folgende Immatrikulationstermine. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf Antrag möglich.

§ 8 Kommission

Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet. Der Kommission gehören drei Lehrkräfte an, die im Studiengang Mediendesign lehren. Die Kommission kann Beisitzer/innen hinzuziehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der folgende Punkte festgehalten werden:

1. die Namen der Prüfungspersonen, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Themen der Prüfungsarbeiten,
4. die erzielten Gesamtergebnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Kommission

1. eine Verwarnung aussprechen,
2. die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten oder
3. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 – 3 sind die Bewerberinnen und Bewerber von der Kommission anzuhören.

§ 11 Nichtantreten oder Unterbrechen der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er aus solchen Gründen die Prüfung unterbrechen, so hat sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die Gründe und entscheidet, ob und wann die Eignungsprüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne die Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zur Eignungsprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 12 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Bewertung der Bewerbungsmappe aus der vorangegangenen nicht bestanden Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

(2) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Hof und die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in deren jeweils geltender Fassung.

Ausgefertigt aufgrund einer Entscheidung des Senates der Hochschule Hof vom 6. Mai 2009 sowie des erteilten Einvernehmens des Präsidenten der Hochschule Hof vom 20. Mai 2009.

Hof, den 20. Mai 2009

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Mediendesign an der Hochschule Hof vom 20. Mai 2009 wurde am 20. Mai 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2009.